



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

12. März 2012
DHV

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Versand erfolgt vorab elektronisch an:
bettina@dhv.de

Karlsruhe, den 07.03.2012
Name Dr. Christoph Aly
Durchwahl 0721 926-4362
Aktenzeichen 55-8841.03 / Füllmenbacher
Hofberg
(Bitte bei Antwort angeben)

** Zustimmung zu einem Vorhaben im Naturschutzgebiet „Füllmenbacher Hof-
berg“
Ihr Schreiben vom 09.01.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, Herrn Siegfried Falk und Herrn Bambusch eine Außenstart- und Lande-erlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs 1 LuftVG im o. g. Naturschutzgebiet zu erteilen.

Wir stimmen der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis auf der Grundlage der §§ 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG und 79 Abs.2 Nr. 4 NatSchG zu. Die Zustimmung ergeht mit folgenden, in die Erlaubnis aufzunehmenden Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis gilt nur für die beiden genannten Antragsteller und ist befristet bis zum 31.12.2016.
2. Die Antragsteller informieren sich über die Grenzen des Naturschutzgebietes und die dort einzuhaltenden Verbote¹.
3. Der Flugbetrieb ist nur zulässig vom 1. September eines Jahrs bis zum 31. März des Folgejahres.

¹ <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/naturschutz/schutzgebiete/steckbrief.aspx?id=919001000183>

4. Schilder, Sicherheitsbänder und Windanzeiger werden nur während des Flugbetriebs aufgestellt und danach umgehend wieder abgebaut.
5. In die gegebene landwirtschaftliche Wiesennutzung wird nicht eingegriffen.
6. Die Erlaubnis befreit von den folgenden Verboten der Verordnung: die Wege zu verlassen (§ 4 (2) Ziffer 13); Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben (§ 4 (2) Ziffer 15); alle übrigen Verbote der Verordnung² sind einzuhalten; dies wird in der Erlaubnis ausdrücklich festgehalten.

Sachgründe:

Eine entsprechende Erlaubnis besteht für Herrn F. bereits seit 08.08.1994. Sie wurde zuletzt am 29.01.2007 befristet bis zum 31.12.2011 verlängert.

Herr F. hat mitgeteilt, dass es in der Vergangenheit keinerlei Beschwerden oder Amtshandlungen gegen den Flugbetrieb gegeben habe und die erteilten Auflagen eingehalten worden seien. Auch an der örtlichen Situation habe sich nichts geändert. Das Gelände wäre in der Vergangenheit selten für Start und Landungen genutzt worden. Im Jahr 2011 wäre während der Brut- und Hauptvegetationszeit von Mai bis August überhaupt nicht geflogen worden.

Uns liegt demgegenüber eine Beschwerde mit Datum vom 16. September 2010 vor, in der von im „weiten Umfeld des Start- und Landeplatzes“ niedergetrampelter Vegetation berichtet wird. Im Mai und Juni 2011 ergaben Überprüfungen, dass das Grünland auf den beantragten Start- und Landeflächen (Anlage) im Mai und im Juli nicht niedergetreten war. Dies entspricht auch der Aussage von Herrn Falk, der im Schreiben vom 19.12.2011 darauf hingewiesen hat, dass er im Jahr 2011 während der Brut- und Hauptvegetationszeit von Mai bis August nicht geflogen war.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Füllmenbacher Hofberg“ ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter, teilweise sogar vom Aussterben bedrohter Arten.

Der „Hofberg“ oder „Häuslesberg“ (dort liegt die Startfläche) ist ein etwa 10 Hektar großer charakteristischer Keuperhang. Eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten hat den Hang eingenommen und sich dabei von den einstigen Saumzonen zwischen Weinbergen und Waldrändern ausgebreitet. Die Pflanzenwelt ist von Arten trocken-heißer Keuperhänge gekennzeichnet, wobei das Mosaik der extensiv genutzten Parzellen mit zu unterschiedlichen Zeiten brach gefallenem Flurstücken eine besondere Artenvielfalt bedingt.

² http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_12/vo/2/2175.htm

Hinsichtlich weiterer Tierarten, insbesondere „Raritäten“ aus den Gruppen der Vögel und Schmetterlinge, wird hier verzichtet und stattdessen auf die Gebietsbeschreibung in „Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Karlsruhe“, Thorbecke Verlag 2000, verwiesen.

Das in Rede stehende Gebiet ist Teil des FFH-Gebiets „Stromberg“; die folgenden dort geschützten Lebensraumtypen kommen im Bereich der Start- und Landebahn vor: Naturnahe Kalk-Trockenrasen, Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenfluren und Magere Flachland-Mähwiesen.

Die folgenden dort besonders geschützten Arten kommen im Bereich der Start- und Landebahn vor: Spanische Flagge, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Die unzeitige Mahd von Grünland oder das kontinuierliche Betreten während der Aktivitätsphase der Raupen und/oder Imagines der o. g. Schmetterlingsarten beeinträchtigt die lokale Population. Die Vegetation der FFH-Lebensraumtypen wird durch ständiges oder unzeitgemäßes Mähen und ständiges Betreten beeinträchtigt.

Bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist jedoch beides nicht zu befürchten.

Das in Rede stehende Gebiet ist auch Teil des Vogelschutzgebiets „Stromberg“. Von den in Verordnung des Landes:³ für dieses Gebiet aufgeführten Vogelarten werden die folgenden Arten durch das Gleitschirmfliegen beeinträchtigt: Baumfalke; Halsbandschnäpper; Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rotkopfwürger, Rotmilan, Wachtel, Schwarzmilan, Wendehals, Wespenbussard und Wiesenschafstelze. Vom Neutöter ist bekannt, dass er ein außergewöhnlich individuenreiches Vorkommen in diesem Gebiet hat. Vögel nehmen dicht über ihnen fliegende Objekte als Bedrohung wahr. Beunruhigung kann zur Flucht mit der möglichen Folge des Verlusts der Brut führen. Die Beeinträchtigung besteht in einer Störung des Brutgeschäfts, die zu einer geringeren Reproduktionsrate führt.

Bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung der Populationen jedoch nicht zu befürchten.

Rechtsgründe:

1. Start- und Landeflächen liegen im Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Füllmenbacher Hofberg" vom 29. Dezember 1993 (GBl. v. 03.03.1994, S. 145).
2. Gem. § 4 (2) Ziffer 13 ist es verboten, die Wege zu verlassen; gem. Ziffer 15 ist es verboten, Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben.
3. Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist gem. § 3 der VO die Erhaltung, Sicherung und Pflege biologisch vielfältiger Lebensräume der Rodungsinsel des Füllmenbacher Hofes, insbesondere
 - des Mosaiks von Weinbergen, extensiv genutztem Grünland und Ödlandgrundstücken am Hof- und Häuslesberg,
 - der artenreichen, mäßig frischen bis feuchten Wiesen nördlich und nordwestlich des Hofes,
 - des Weihers und seiner Uferbereiche,
 - der feuchten Wiesen im Gewann Unteres Tal,
 - der thermophilen Saumgesellschaften der Waldsäume einschließlich der direkt angrenzenden Laubwälder. Dabei sollen insbesondere die auf diese vielfältigen, mosaikartig verzahnten Lebensräume angewiesenen Tier- und Pflanzenarten erhalten, gesichert, gefördert und die zahlreichen vom Aussterben bedrohten Arten geschützt werden. Schutzzweck ist auch die Erhaltung des landschaftlich wichtigsten Teils der wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit schützenswerten Rodungsinsel.
4. Das Drachenfliegen steht im Widerspruch zu § 3 Ziffer 5 der VO und verstößt gegen § 4 (2) Ziffern 13 und 15 der VO.
5. Für im privaten Interesse liegende Vorhaben - hier gegeben - kann gem. § 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG eine Befreiung von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Hierfür zuständig ist gem. § 11 der VO i. V. m. § 79 (2) NatSchG das Regierungspräsidium Karlsruhe.

6. Bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sind jedoch keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturschutzgebietes zu befürchten. Darüber hinaus wäre es für einen der beiden Antragsteller nicht zumutbar, auf das seit Jahrzehnten an der beantragten Stelle ausgeführte Gleitschirmfliegen vollständig zu verzichten. Die Erlaubnis für eine zweite Person erfolgt aus Sicherheitsgründen.
7. Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebietes führen können sind gem. § 34 (2) BNatSchG unzulässig. Sofern diese Möglichkeit besteht, hat der Antragsteller eine Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Für die Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, das Regierungspräsidium hat gem. § 73 (5) NatSchG ein Mitwirkungsrecht.
8. Bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass weder das FFH- noch das Vogelschutzgebiet beeinträchtigt werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.
9. Bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen sind auch keine Verbotsstatbestände des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht erforderlich.

Herr Falk hat sich telefonisch mit der Nebenbestimmung Ziffer 3 einverstanden erklärt. Die Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen dürften für ihn selbstverständlich sein.

Die gem. §§ 63 BNatSchG, 66 (4) NatSchG und 79 (3) NatSchG angehörten anerkannten Naturschutzverbände haben sich, unter den vorgenannten Nebenbestimmungen, mit der Zulassung einverstanden erklärt.

Der Bescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Landratsamt des Enzkreises als unterer Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Aly